

Uwe Wesel Juristische Weltkunde

Eine Einführung in das Recht
Vollständig überarbeitete
und aktualisierte Neuauflage
suhrkamp taschenbuch
wissenschaft

suhrkamp taschenbuch
wissenschaft 467

Uwe Wesel versucht in diesem Buch einen Überblick über das Recht von heute zu geben, und zwar in einer Sprache, die jeder versteht. Zivilrecht, Strafrecht, Staats- und Verwaltungsrecht werden in ihren grundlegenden Strukturen beschrieben ebenso wie die Arbeitsweise von Juristen sowie – mit einem Überblick über die Geschichte der Rechtsphilosophie – die Theorie und Methode von Recht. Die *Juristische Weltkunde* ist kein Ratgeber, sondern für diejenigen geschrieben, die sich über Recht allgemein informieren wollen. Gleichzeitig stellt dieses Buch aber auch eine Einführung in die Rechtswissenschaft für Studenten oder solche, die es werden wollen, dar. Das Buch ist völlig neu bearbeitet und auf dem neuesten Stand, auch bei den Literaturempfehlungen.

Uwe Wesel ist Professor em. für Rechtsgeschichte und Zivilrecht an der Freien Universität Berlin. Er hat im Suhrkamp Verlag veröffentlicht: *Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften* (1985) und *Der Mythos vom Matriarchat. Über Bachofens Mutterrecht und die Stellung von Frauen in frühen Gesellschaften vor der Entstehung staatlicher Herrschaft* (stw 333). Letzte Veröffentlichung: *Geschichte des Rechts – Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht*, München 1997.

Uwe Wesel
Juristische Weltkunde

Eine Einführung in das Recht

8., vollständig überarbeitete und
aktualisierte Neuauflage

Suhrkamp

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

16. Auflage 2020

Achte, vollständig überarbeitete und
aktualisierte Neuauflage 2000
suhrkamp taschenbuch wissenschaft 467
© Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 1984
Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert

oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Satz: MZ-Verlagsdruckerei GmbH, Memmingen

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Printed in Germany

Umschlag nach Entwürfen von
Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

ISBN 978-3-518-28067-6

Inhalt

I. Das Arbeitsfeld des Juristen	7
II. Die ersten Anfänge menschlicher Ordnung – das Beispiel der Nuer	21
III. Was ist Recht?	35
IV. Antikes Recht – Griechenland und Rom im Vergleich	49
V. Mittelalterliches Recht und Rezeption	59
VI. Naturrecht	71
VII. Die Entstehung des bürgerlichen Rechts im 19. Jahrhundert	84
VIII. Vertragsfreiheit und bürgerliches Recht heute	97
IX. Rechtsstaat und öffentliches Recht im 19. und 20. Jahrhundert	111
X. Die Entwicklung des Strafrechts	127
XI. Recht im Faschismus	145
XII. Die Sprache des Juristen	165
XIII. Theorie und Methode der Rechtswissenschaft	177
XIV. Recht und Moral, Recht und Politik	194
Anhang: Das erste Arbeitsfeld des Studenten	203
Personen- und Sachregister	209

Das Arbeitsfeld des Juristen

Will man wissen, was Recht ist, muß man sich die Juristen ansehen. Anders gesagt: Recht ist das, was in den Köpfen von Juristen vor sich geht. Die Frage nach dem Recht beantwortet man am besten, indem man beschreibt, wie sie arbeiten, wo sie es tun und wie das Ganze in ihre Köpfe kommt.

Ich beginne also, wie bei Juristen üblich, mit einem Fall. Ein Fall, das ist ein Streitfall, ein Konflikt, den sie mit dem Gesetz lösen sollen. Nehmen wir einen sehr einfachen:

Die junge Dolmetscherin Marie Cresspahl heiratet Jakob Keller, Oberinspektor bei der Deutschen Bahn, der sich nun auch Cresspahl nennt. Sie haben keine Kinder. Weil Marie aber unbedingt eins haben möchte, ist Jakob schließlich widerstrebend damit einverstanden, daß sie ein neugeborenes Mädchen – Gesine – adoptieren. Daraus entwickeln sich aber doch schwere Konflikte, und sie lassen sich schließlich scheiden. Gesine ist zwei Jahre alt. Marie muß sich um sie kümmern, kann ihren alten Beruf nicht ausüben. Deshalb verlangt sie von Jakob Unterhaltszahlungen. Jakob sagt, Gesine sei schließlich der Grund für die Scheidung gewesen. Es könne doch unmöglich richtig sein, wenn er deshalb jetzt auch noch Unterhalt an Marie zahlen müsse.

Ein Jurist, der diesen Fall zu beurteilen hat, wird in das Gesetz sehen. Wie einer der Großen der deutschen Rechtswissenschaft, Harry Westermann an der Universität Münster, den Studenten zu sagen pflegte: »Ein Blick ins Gesetz fördert die Rechtskenntnis.« Das Recht der Ehescheidung und die Regeln über Unterhaltszahlungen nach der Scheidung finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch, das wir mit den drei Buchstaben BGB abkürzen. Wenn man ein wenig Erfahrung hat und ein bißchen blättert, kommt man schnell auf den § 1570. Dort heißt es:

»Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.«

Marie und Jakob Cresspahl sind geschiedene Ehegatten. Insoweit ist die Anwendung des Gesetzes völlig unproblematisch. Nicht ganz so einfach ist die Frage zu beantworten, wann denn wegen der Erziehung eines Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Mit anderen Worten: Wann ist ein Kind so erziehungsbedürftig, daß man sich den ganzen Tag mit ihm beschäftigen muß und nicht berufstätig sein kann? Das Gesetz selbst drückt sich da ja sehr ungenau aus, und zwar bewußt, um Spielraum zu schaffen, weil letztlich jeder Fall seine Besonderheiten hat und man allgemein nur schwer etwas sagen kann. Trotzdem haben die Gerichte gewisse allgemeine Regeln entwickelt. Das kann der Jurist schnell nachlesen, nämlich in den Kommentaren zum BGB, in denen die Urteile von Gerichten zu den einzelnen Paragraphen zusammengestellt sind. Danach richtet man sich dann. Der am meisten verbreitete ist 1939 von Otto Palandt begründet worden, wird inzwischen von acht anderen Juristen weitergeführt, erscheint jedes Jahr in einer neuen Auflage, hat inzwischen zweitausendsiebenhundert sehr eng bedruckte Seiten und heißt »der Palandt«, mit einer nicht unproblematischen politischen Vergangenheit. Jeder Jurist kennt ihn. Die meisten benutzen ihn, wenn sie einen solchen Fall zu beurteilen haben. Bei § 1570 können sie dort nachlesen, daß die Gerichte folgendermaßen entscheiden (Palandt, 59. Auflage, 2000, Randziffer 9 zu § 1570 BGB, S. 1495):

»Dem betreuenden Elternteil kann eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, wenn das Einzelkind das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Regel bis zur Beendigung der 2. Grundschulklasse . . .«

Gesine ist erst zwei Jahre alt. Insofern ist der Fall hier klar. Für den Kindergarten ist sie – geht man vom Durchschnitt aus – noch zu klein. Also kann von Marie eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden.

Es gibt aber noch ein anderes Problem. Im Gesetz steht, es müsse sich um ein gemeinschaftliches Kind handeln. Ist Gesine denn ein gemeinschaftliches Kind von Marie und Jakob Cresspahl? Sie ist doch nur adoptiert. Auf den ersten Blick könnte man vielleicht zweifeln. Doch wenn der Jurist im BGB weiterblättert und sich im Abschnitt über die Adoption umsieht, findet er den § 1754. Dort heißt es im ersten Absatz:

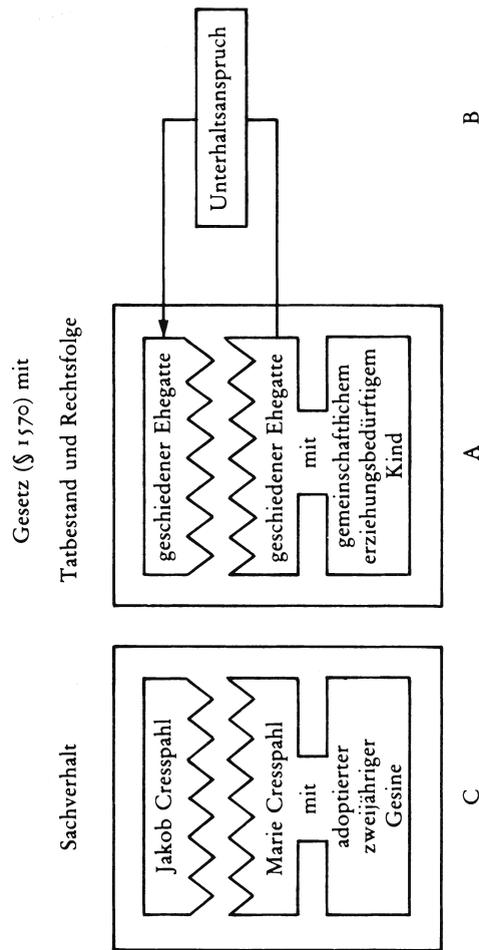
»Nimmt ein Ehepaar ein Kind an . . . , so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten.«

Damit hat unser Jurist den Fall gelöst. Alle Voraussetzungen des § 1570 BGB sind erfüllt. Jakob muß zahlen. Übrigens nicht nur für Marie, sondern auch noch – das muß man davon unterscheiden – für Gesine. Das soll hier nicht so detailliert begründet werden. Es ergibt sich aus § 1601 BGB.

Wenn man noch wissen will, wieviel das ist, dann sagt das Gesetz dazu sehr wenig. In § 1578 BGB steht: »Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen.« Das ist alles. Meistens entscheiden die Gerichte nach der sogenannten »Düsseldorfer Tabelle«. Das sind Richtlinien, die das Oberlandesgericht Düsseldorf aufstellt, was ganz praktisch, rechtsstaatlich gesehen aber merkwürdig ist. Sie werden von Zeit zu Zeit erneuert (zuletzt Neue Juristische Wochenschrift 1999, Seite 1845). Wenn Jakob zum Beispiel ein Nettogehalt von 3900 DM hätte, müßte er danach 480 DM für Gesine zahlen und 1465 als Unterhalt für Marie, zusammen 1945 DM. Ihm selbst blieben 1955 DM zum Leben.

Soweit der Fall von Marie und Jakob Cresspahl und seine Lösung. Aus ihm kann man lernen, was Juristen machen, wenn sie ein Gesetz anwenden, also hier den § 1570. Juristen selber sagen: subsumieren. Die Anwendung des Gesetzes beruhe auf einer Subsumtion. Das Wort kommt aus dem Lateinischen, von sub und sumere. Sub heißt unter oder darunter und sumere nehmen. Das Wort bedeutet also darunternehmen oder unterordnen.

Der Fall von Marie und Jakob Cresspahl ist in der Sprache der Juristen ein Sachverhalt. Dieser Sachverhalt wird mit dem Tatbestand eines Gesetzes zusammengebracht, man vergleicht sie miteinander und stellt fest, ob sie sich decken. Tatbestand des Gesetzes, das ist hier in § 1570: Es müssen zwei geschiedene Ehegatten vorhanden sein und ein gemeinschaftliches und erziehungsbedürftiges Kind, für das der eine zu sorgen hat. Der Tatbestand hat die Rechtsfolge: Dieser kann von dem anderen Unterhalt verlangen. Wenn nun Sachverhalt und Tatbestand sich decken, dann hat auch der Sachverhalt die Rechtsfolge des Gesetzes. Das soll erst einmal mit einer Zeichnung deutlich gemacht werden, die auf der nächsten Seite folgt:



Das ABC der Juristen

Es ist immer das gleiche. Das ABC der Juristen. Das Gesetz hat einen Tatbestand A und eine Rechtsfolge B. Dann schiebt man den Sachverhalt C, den »Fall«, unter den Tatbestand A. Wenn sie übereinstimmen, ergibt das für ihn die Rechtsfolge B. Das ist eine Subsumtion. Nach dem einfachen logischen Schema:

A	hat die Folge	B
C	ist gleich	A
C	hat die Folge	B

In der Logik nennt man das einen Syllogismus. Auf deutsch einen Schluß. Mit einem Obersatz, Untersatz und Schlußsatz. Noch weiter vereinfacht:

Obersatz	A ist gleich B
Untersatz	C ist gleich A
Schlußsatz	<u>C ist gleich B</u>

Alle volljährigen Bundesbürger sind wahlberechtigt
 Jakob Cresspahl ist ein volljähriger Bundesbürger

Also ist Jakob Cresspahl wahlberechtigt

Das Entscheidende dabei ist die Gleichsetzung von A und C, von Tatbestand des Gesetzes und Sachverhalt des Lebens. In der juristischen Subsumtion ist das ganz selten ein einziger Deckungsvorgang. Im Fall von Marie und Jakob Cresspahl sind es schon allein sechs. Denn der Tatbestand des Gesetzes hat mehrere Teile, die man nacheinander vergleicht. Erstens muß Jakob Cresspahl ein geschiedener Ehegatte sein. Zweitens muß Marie das gleiche sein. Drittens verbindet sie eine Sorgepflicht. Viertens muß Gesine ein Kind sein, und zwar fünftens ein gemeinschaftliches und sechstens ein erziehungsbedürftiges. Außerdem, und das ist viel wichtiger, sind solche Deckungsvorgänge selten so einfach wie hier. Oft ist es sehr zweifelhaft, ob man Sachverhalt und Tatbestand zur Deckung bringen kann. Das soll eine Abwandlung dieses Falles zeigen.

Die junge Dolmetscherin Marie Cresspahl heiratet Oberinspektor Jakob Keller, und nach einigen Jahren lassen sie sich scheiden, ohne Kinder. Wenige Monate nach der Scheidung fährt Marie in Urlaub, und zwar in ein Hotel auf Sardinien, in dem sie früher gemeinsam mit ihrem Mann gewesen war. Dort trifft sie ihn. Er war auf die gleiche Idee gekommen. Es ist warm. Die Sonne scheint. Ein lauschiger Abend. Die Zikaden zirpen. Mit anderen Worten: Gesine wird nicht adoptiert, sondern hier gezeugt und ein Jahr nach der Scheidung geboren. Marie kann nicht mehr als Dolmetscherin arbeiten und verlangt von Jakob Unterhalt. Der sagt, Gesine sei ein nichteheliches Kind. Für sie werde er selbstverständlich zahlen. Aber die Mutter eines nichtehelichen Kindes könne von dem Vater keinen Unterhalt verlangen. Hat er recht?

Bis August 1995 war die Antwort an sich nein. Grundsätzlich brauchte der Vater eines nichtehelichen Kindes nicht auch noch für den Lebensunterhalt der Mutter zu sorgen. Sie hätte eben besser aufpassen müssen, meinte man. Erst 1995 kam man zu einer ähnlichen Regelung wie in § 1570 auch für Mütter, die mit dem Vater

ihres Kindes nicht verheiratet sind. Seitdem heißt es im BGB, in § 1615l, Absatz 2, Satz 2:

Der nichteheliche Vater ist zur Leistung von Unterhalt verpflichtet, »so weit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.«

Diese neue Regelung steht in einer Reihe von Gesetzen, die auf die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder zielen, wie sie schon 1949 vom Grundgesetz in Artikel 6 Absatz 5 gefordert worden war. 1998 kam diese Entwicklung zum Abschluß. Seitdem gibt es fast keine juristischen Unterschiede mehr. Fast. Man wird es gleich sehen.

Heute lautet die Antwort also ja. Marie kann von Jakob auch für sich selbst Unterhalt verlangen, nicht nur für Gesine. Trotzdem, es gibt noch feine Unterschiede. All animals are equal, but some are more equal than others. Im Fall von Marie und Jakob kommen nämlich zwei Vorschriften in Frage. Einmal dieser § 1615l für nichteheliche Mütter. Oder aber jener § 1570 für geschiedene, aber eheliche Mütter. § 1570 jedenfalls nach seinem Wortlaut:

»Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.«

Der kleine Unterschied zwischen beiden Vorschriften ist der, daß sie verschiedene Folgen haben. Der Unterhalt nach § 1570 kann sehr viel höher sein. Dazu sagt § 1578:

»Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen.«

Der Unterhalt für nichteheliche Mütter aus § 1615l kann niedriger sein. Dafür gilt nämlich § 1610:

»Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen.«

Und das können schon mal einige hundert Mark weniger sein. Also, § 1570 ist günstiger. Der Jurist, der entscheiden muß, prüft erst mal diese Vorschrift. Ist der Tatbestand erfüllt? Erstens, Marie ist ein »geschiedener Ehegatte«. Zweitens, sie hat für ein neugeborenes Kind zu sorgen, das ohne Zweifel gepflegt und erzogen werden muß. Aber nun. Drittens. Ist Gesine ein »gemeinschaftliches«

Kind? Doch sehr viel gemeinschaftlicher als ein adoptiertes, wird Marie sagen, an die lauschtige Nacht in Sardinien denken und an das Zirpen der Zikaden. Der Jurist wird zweifeln. Wie so oft kann man auch hier zwei Meinungen vertreten.

Zum einen könnte man sagen, daß dieser Sachverhalt sich mit dem Tatbestand des § 1570 BGB nicht deckt, weil Gesine kein gemeinschaftliches Kind im Sinne dieses Gesetzes ist. Denn diese Vorschrift wolle mit dem Wort »gemeinschaftlich« ausdrücken, daß das Kind aus der Ehe stammen müsse. Das steht zwar nicht ausdrücklich da. Aber das ergebe sich aus dem ganzen Zusammenhang des dort geregelten Unterhalts mit einer vorher bestehenden Ehe. An ein nacheheliches Kind habe der Gesetzgeber überhaupt nicht gedacht. Mit anderen Worten: »gemeinschaftlich« in § 1570 bedeute »gemeinschaftlich ehelich«. Entscheidend sei die Herkunft des Kindes aus der Ehe. Nur auf die Ehe könne man so weitreichende Folgen stützen.

Gesine ist in der Tat kein eheliches Kind. Also braucht Jakob an Marie nach dieser Meinung keinen Unterhalt zu zahlen.

Man kann juristisch auch anderer Meinung sein. Die Gemeinschaftlichkeit ist bei dieser Gesine ja wirklich viel stärker als bei einem in der Ehe adoptierten Kind. Und man könnte darauf verweisen, daß es neben dem § 1570 auch noch andere gesetzliche Gründe für einen Unterhaltsanspruch gibt, die erst nach der Scheidung der Ehe entstanden sein können, wie Gesine. Zum Beispiel, wenn eine Frau nach der Scheidung keine Arbeit findet. Das ist in § 1573 BGB geregelt. Dann muß der Mann ebenfalls Unterhalt zahlen. So ähnlich ist es mit Gesine auch. Es ist eine Art nachehelicher Arbeitslosigkeit, die Jakob in entscheidender Weise mitverursacht hat. Er müßte ja sogar schon zahlen bei einer von ihm nicht verschuldeten Arbeitslosigkeit.

Wie gesagt, juristisch kann man beide Meinungen vertreten. Als dieses Buch zum erstenmal geschrieben wurde, 1984, war ein ähnlicher Fall von den Gerichten noch nicht entschieden worden. In der juristischen Literatur wurden beide Meinungen vertreten. Einige waren für Marie günstig. Sie meinten, § 1570 sei auch hier anwendbar. Andere nicht. Inzwischen hat 1998 der Bundesgerichtshof entschieden (*Neue Juristische Wochenschrift* 1998, Seite 1065). Er sagt nein. § 1570 ist nicht anwendbar. Jakob braucht an Marie nach § 16151 nur so viel Unterhalt zu zahlen, wie es ihrer jetzigen Lebensstellung entspricht. Danach, 1984, würde das bedeutet ha-

ben, daß sie gar nichts bekommen hätte. Denn den § 1615l BGB gab es noch nicht. Vielleicht hätte der Bundesgerichtshof deshalb damals sogar anders entschieden. Noch heute kann man sich darüber streiten, was richtig ist, auch wenn die Gerichte in Zukunft so entscheiden werden wie der Bundesgerichtshof 1998. Denn nun gibt es immerhin den § 1615l. Wir werden auf dieses Problem später wieder zu sprechen kommen, bei der Darstellung von Theorie und Methode im Recht.

Zunächst soll hier nur die Frage interessieren, was die Juristen denn da eigentlich machen, wenn sie in einem solchen problematischen Fall das Gesetz anwenden oder nicht. Die Subsumtion wird erst möglich, nachdem man sich so oder so entschieden hat, was das Wort »gemeinschaftlich« bedeuten soll. Juristen nennen das Auslegen. Man kann auch von Interpretieren sprechen. Das ist dasselbe. Ohne Auslegung oder Interpretation kommen wir nicht aus. Kein Gesetz kann alle Fälle vorhersehen, die später einmal auftauchen werden. Wie zum Beispiel das kleine Hotel am Strand von Sardinien, drei Monate nach der Scheidung. Ein Gesetz muß allgemein formuliert sein. Es geht nicht anders. Wenn dann ein besonderer Fall kommt, muß man auslegen. Und dann gibt es fast immer zwei Möglichkeiten. Anwendung oder Nichtanwendung des Gesetzes. Dabei bedeutet Auslegung immer, um im Bild von A, B und C zu bleiben, daß man am Tatbestand A Veränderungen vornimmt. Der Jurist muß also das Gesetz mehr oder weniger verändern, bevor er den Sachverhalt C darunterschiebt und die Rechtsfolge B eintreten läßt oder nicht. Oft kommt noch etwas anderes hinzu. Auch den Sachverhalt C verändert man dabei ein wenig, je nachdem, wie man ihn sprachlich formuliert. Alles in allem ein nicht ganz einfacher Prozeß, den er aber nach einigen Jahren Übung automatisch beherrscht, ohne über seine logische Struktur nachzudenken. Normalerweise weiß er noch nicht einmal, daß er das Gesetz verändert. Er meint meistens, er würde es einfach anwenden. Außenstehende meinen das natürlich erst recht. Und darauf beruht zu einem guten Teil der Glaube an das Recht, die Rechtsgläubigkeit, die in unserem Land immer sehr groß gewesen ist und nur durch die Erfahrungen des Faschismus für kurze Zeit erschüttert werden konnte.

Soviel zur täglichen Arbeit des Juristen. Sehen wir uns nun noch an, in welchen verschiedenen Bereichen des Rechts sich das Ganze abspielt. Bisher haben wir uns nur in einem von mehreren aufgehalten, nämlich im Verhältnis von Marie zu Jakob Cresspahl, von Bürger zu

Bürger. Die heiraten nicht nur und lassen sich scheiden. Sie schließen Verträge – Kaufverträge, Mietverträge und andere – und es geht um das Eigentum. Wie wird es erworben und übertragen? Was passiert, wenn es beschädigt wird? Und wie beerbt der eine den anderen? Diesen Bereich nennt man das Bürgerliche Recht oder – weil Bürger auf lateinisch *civis* heißt – das Zivilrecht. Weil es um das Privateigentum geht, wird es auch Privatrecht genannt. Das wichtigste ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Die Juristen lernen es an den Universitäten zuerst, vor den anderen Bereichen. Man sieht es als besonders schwierig an. Und es nimmt in ihrer Ausbildung einen sehr breiten Raum ein. Zu Recht. Denn in unserer Gesellschaft spielen eben Privateigentum und Vertrag die entscheidende Rolle, nicht nur das Eigentum an den Dingen des täglichen Lebens, sondern besonders auch das an Produktionsmitteln, an Unternehmen, Banken, Fabriken und so weiter. Damit ist es das Fundament unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Streitigkeiten des Zivilrechts kommen vor die Zivilgerichte, also vor das Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und – die höchste Instanz – den Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Wenn Jakob Cresspahl sich im Ausgangsfall endgültig weigern würde, den Unterhalt an Marie zu zahlen, müßte sie zu dem für sie zuständigen Amtsgericht gehen und Klage erheben.

Nehmen wir an, sie hätte den Prozeß gewonnen. Aber Jakob kündigt seine Stellung bei der Deutschen Bahn und zieht nach Sardinien. Dort hat er kein Einkommen, will nicht zahlen und kann es auch nicht. Dann nützt das Bürgerliche Recht nicht mehr viel. Wir kommen in den Bereich des Strafrechts. Denn in § 170 Absatz 1 des Strafgesetzbuches heißt es:

»Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

Diesen Tatbestand des Gesetzes hat Jakob erfüllt. Aber wer klagt? Und wo? Marie kann es nicht mehr selbst tun, sondern nur eine Anzeige erstatten. Sie wird von einem Staatsanwalt geprüft, der dann entscheidet, ob er vor Gericht geht oder nicht. Die Klage hat nun auch eine andere Bezeichnung. Sie heißt Anklage und wird vor einem Strafgericht erhoben. Nur in wenigen Ausnahmefällen – den sogenannten Privatklagedelikten – können es Bürger selber tun.

Denn es geht hier nicht um einen Anspruch von Bürger gegen Bürger wie im Privatrecht, sondern um einen Strafanspruch des Staates. Das ist der Bereich des Strafrechts, das Gebiet der Verbrechen und Vergehen. Seine wichtigsten Regeln finden sich im Strafgesetzbuch. Das Strafgericht, bei dem der Staatsanwalt gegen Jakob Cresspahl Anklage erheben wird, ist wieder das Amtsgericht, und zwar dort, wo er zuletzt gewohnt hat. Innerhalb dieses Gerichts gibt es zwei Abteilungen, nämlich Richter, die nur für zivilrechtliche Streitigkeiten zuständig sind, und andere, die nur in Strafsachen urteilen. So ist es auch in den höheren Instanzen, bei Landgerichten, Oberlandesgerichten und am Bundesgerichtshof.

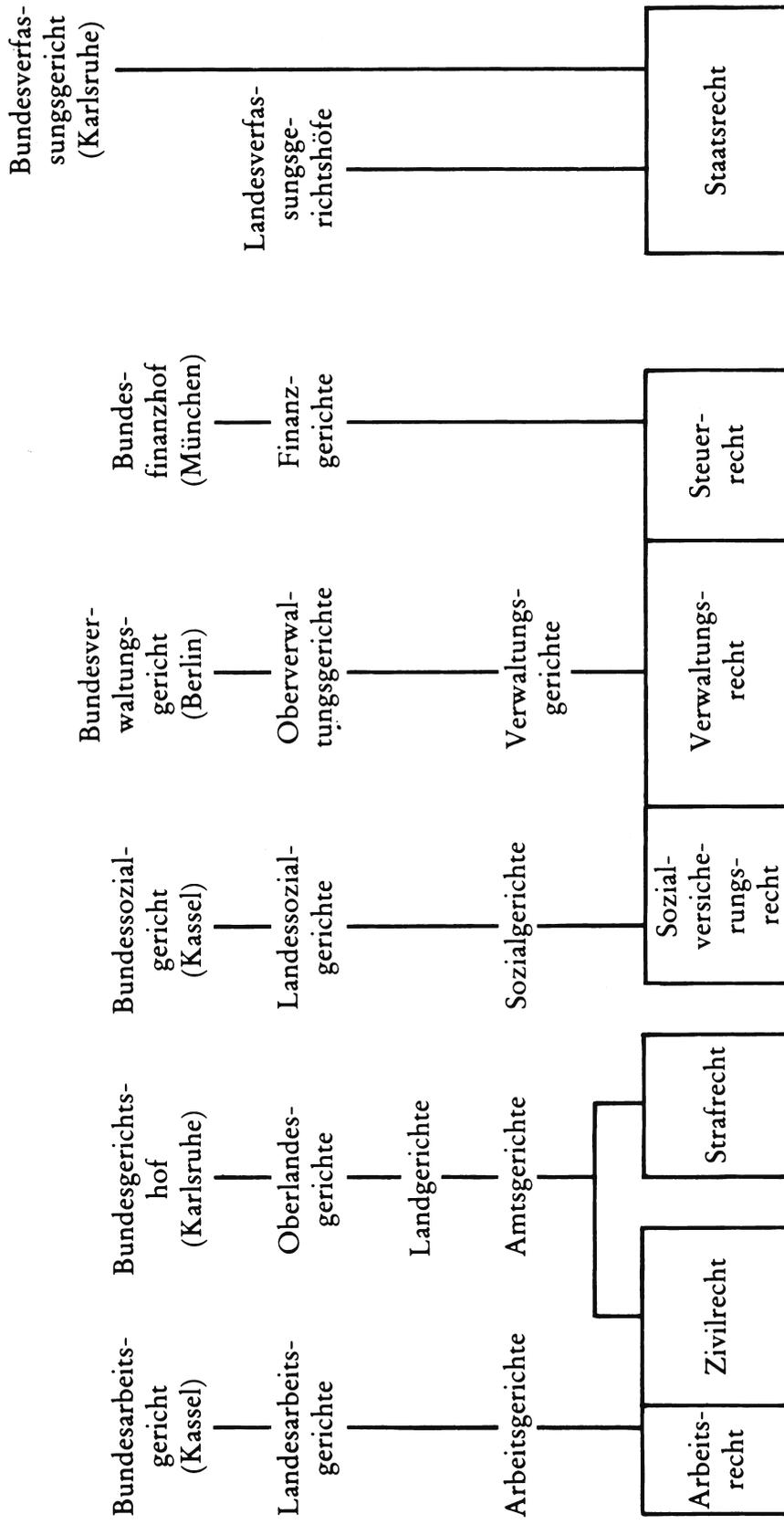
Über den Nutzen, den das Strafverfahren geben Jakob für Marie haben wird, kann man zweifeln. Jedenfalls muß Jakob deshalb nicht gleich seine Unterhaltszahlungen aufnehmen. Sie braucht Geld. Deshalb geht sie zum Sozialamt ihrer Stadt. Das ist eine Behörde, die zur Stadtverwaltung gehört (oder zu der von Landkreisen). Nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes hat sie nämlich einen Anspruch auf Unterstützung, weil ihr eine berufliche Tätigkeit wegen Gesine nicht zugemutet werden kann. Aber das Sozialamt lehnt ihren Antrag ab. Der Sachbearbeiter meint, sie könne als Dolmetscherin auch nebenbei arbeiten. Was macht Marie? Sie geht zum Gericht. Aber zu welchem? Wir befinden uns hier im Verwaltungsrecht. Gegen Entscheidungen von Behörden kann der Bürger Klage zum Verwaltungsgericht erheben. Also klagt Marie vor einem Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsrecht hat sich in den letzten Jahrzehnten außerordentlich ausgedehnt, was bedeutet, daß der Rechtsschutz des Bürgers gegen Maßnahmen der Verwaltung stark ausgeweitet worden ist. Hierher gehören zum Beispiel das Baurecht oder das Polizeirecht und eben auch das Recht der Sozialhilfe. Vom Verwaltungsgericht geht es zur nächsten Instanz, dem Obergericht. Das oberste Bundesgericht für diesen Bereich des Rechts ist das Bundesverwaltungsgericht in Berlin.

Das Verwaltungsrecht ist der eine Teil des öffentlichen Rechts. Grob gesprochen handelt es sich hier um das Verhältnis des Bürgers zu den verschiedenen staatlichen Behörden. Der andere Teil ist das Staatsrecht, in dem es um Rechte und Pflichten der verschiedenen Staatsorgane untereinander geht, wie sie sich aus der Verfassung ergeben, also zum Beispiel um die Rechte des Parlaments gegenüber der Regierung. Auch hier kann es Streit geben, der dann

vor dem Bundesverfassungsgericht ausgetragen wird. Bei Grundrechtsverletzungen können vor ihm auch – mit der Verfassungsbeschwerde – einzelne Bürger klagen. Schließlich gibt es in vielen Bundesländern noch Landesverfassungsgerichte, die über staatsrechtliche Streitigkeiten in Fragen der Verfassungen der einzelnen Länder entscheiden. Zwei Sonderbereiche des öffentlichen Rechts haben ebenfalls noch besondere Gerichte, nämlich das Sozialversicherungsrecht, in dem Sozialgerichte über Fragen der Renten- oder Arbeitslosenversicherung urteilen, und das Steuerrecht, für das die Finanzgerichte zuständig sind.

Wir sind fast am Ende dieser Übersicht. Es fehlt nur noch ein Bereich. Nehmen wir an, auch das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zieht sich in die Länge, und Marie Cresspahl hat immer noch kein Geld zum Leben. Sie findet schließlich eine ältere Nachbarin, die bereit ist, sich vormittags um Gesine zu kümmern. Und sie findet eine Halbtagsstelle als Dolmetscherin bei einer Bank. Eines Morgens erscheint sie dort mit einer hellblauen runden Plakette, auf der eine weiße Friedenstaube abgebildet ist. Die Direktion ist sehr erregt. Marie wird fristlos entlassen, wegen »provozierender parteipolitischer Betätigung im Betrieb«. Was macht sie? Sie geht zum Gericht, um die Unwirksamkeit dieser Kündigung feststellen zu lassen. Zu welchem? Zum Arbeitsgericht. Denn wir sind jetzt im Bereich des Arbeitsrechts. Es ist ein Teilbereich des Zivilrechts, weil es um Verträge zwischen Bürgern geht, um Arbeitsverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Sie sind als »Dienstvertrag« im BGB geregelt. Aber seit der Weimarer Zeit gibt es eine Fülle von Sondervorschriften, von Gesetzen und Tarifverträgen, die weit über das BGB hinausgehen. Auch die sozialen Besonderheiten sind hier sehr groß. Deshalb gibt es dafür eigene Gerichte, nämlich Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und das Bundesarbeitsgericht in Kassel.

In diesem Feld, vom Arbeitsrecht bis zum Staatsrecht, bewegen sich die Juristen, als Richter und Staatsanwälte, Verwaltungsbeamte und Rechtsanwälte, in der Industrie und im Handel, bei Banken und Versicherungen, in der Politik und in den Medien. Auch an den Universitäten findet man sie. Die Juristen. Wenn man von ihnen spricht, meint man immer diejenigen, die man »Volljuristen« nennt. Sie haben an der Universität studiert, ein Examen gemacht, das erste Staatsexamen. Man nennt es auch Referendarexamen. Danach waren sie als Referendare zur Ausbildung bei Gerichten, in



Die Rechtsgebiete und ihre Gerichte

der Verwaltung und bei Rechtsanwälten und haben dann ein zweites Examen hinter sich gebracht, das Assessorexamen. Eine Ausbildung von vielen Jahren, meistens acht oder neun. Wenn man von Juristen spricht, meint man nicht Justizinspektoren, Rechtspfleger oder Verwaltungsbeamte, die nicht an Universitäten, sondern an Fachschulen ausgebildet werden und in ihren Fachgebieten oft sehr viel bessere Kenntnisse haben als »Volljuristen«. Diese müssen alle Rechtsgebiete studieren und werden in allen geprüft. Ungefähr 170 000 waren es 1997, davon 21 000 Richter, 5 000 Staatsanwälte, 87 000 Rechtsanwälte und Notare und etwa 60 000 in der Verwaltung und in der Wirtschaft.

»Ein seiner selbst ungewisses Reservoir der Machtelite wider Willen« hat sie Ralf Dahrendorf 1962 in einem Aufsatz im »Monat« genannt, als er über das Juristenmonopol schrieb (erweitert abgedruckt in: R. Dahrendorf, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, 1965, S. 260-276). Juristenmonopol nannte er das Ganze deshalb, weil damals von zweitausend Spitzenpositionen in der Bundesrepublik die Hälfte mit Juristen besetzt war. Heute wird es nicht anders sein. Diese Machtelite ist ihrer selbst unsicher geblieben, weil immer noch dieser unglaubliche Widerspruch besteht zwischen dem hohen Maß ihrer Kompetenzen und dem niedrigen Niveau ihrer Fragestellungen. Über ein mehr oder weniger unbewußtes Hantieren mit dem einfachen ABC der Rechtsanwendung kommt kaum einer hinaus. Recht ist eben mehr ein Herrschaftsinstrument als eine Wissenschaft.

Aber es liegt auch an ihrer Ausbildung. Die ist seit langem aus den Fugen geraten. Spätestens seit Friedrich II. von Preußen für Juristen das Staatsexamen einführte. Bis dahin bestand die notwendige Einheit von Lehre und Prüfung an der Universität. Seitdem ist sie nur noch für die Lehre zuständig. Die Prüfung liegt bei einer staatlichen Behörde, dem Justizprüfungsamt. Dieses Auseinanderfallen von Lehre und Prüfung hat zur Folge gehabt, daß sich noch eine dritte Instanz in die Ausbildung der Juristen schob. Der Repetitor. Der »kleinste gemeinschaftliche Nenner aller Prüfer des Staatsexamens«, wie ihn der Salzburger Professor Theo Mayer-Maly einmal genannt hat. Nur wer den mechanischen Stumpfsinn dieser privaten Lehranstalten kennengelernt hat, kann sich ein Bild vom intellektuellen Zustand des deutschen Durchschnittsjuristen machen. Es kommt hinzu, daß das Staatsexamen noch andere Wirkungen hatte, zum Beispiel die Einführung einer Zweiteilung der Juristenausbil-